

# Gemeinde Oberteuringen Bodenseekreis

## Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Oberteuringen betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

1. **Regelkindergarten:** Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 30 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.

2. **Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 Std./Tag, insgesamt 30 Std./Woche bzw. 7 Std./Tag, insgesamt 35 Std./Woche, für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.

3. **Ganztageskindergarten:** Einrichtung mit einer Betreuungszeit von mehr als 6 Std./Tag, insgesamt mehr als 30 Std./Woche für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.

4. **Halbtageskindergarten:** Einrichtung mit einer Betreuungszeit von insgesamt 22,5 Std./Woche am Vormittag für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren.

5. **Kinderkrippe mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 6 Std./Tag, insgesamt 30 Std./Woche bzw. 7 Std./Tag, insgesamt 35 Std./Woche, für Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren.

6. **Ganztageskinderkrippe:** Einrichtung für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von mehr als 6 Std./Tag, insgesamt mehr als 30 Std./Woche für Kinder im Alter von einem Jahr bis drei Jahren.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres.

### § 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind unter anderem anzugeben:

- Name, Vorname, Adresse und Geburtstag des Kindes.
- Tag der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung,
- Betreuungsart/Betreuungsumfang,
- Name, Vorname und Adresse der Personensorgeberechtigten und der Geschwisterkinder unter 18 Jahren,
- Daten für die Abbuchung der Benutzungsgebühren.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können nur bis spätestens zum Ende des Monats Juni gekündigt werden.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

### § 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie werden höchstens elf Monate pro Jahr erhoben. Im Monat August werden keine Gebühren erhoben. Scheidet das Kind bis einschließlich 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gemäß § 5 Abs. 2 auf 50 Prozent.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

### § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners leben.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen betragen monatlich:

#### 1. Regelkindergarten (§ 2 Nr. 1)

1-Kindfamilie	174,00 €
2-Kindfamilie	134,00 €
3-Kindfamilie	92,00 €
4- und Mehrkindfamilie	31,00 €

#### 2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (§ 2 Nr. 2)

	max. 30 Std./Woche	max. 35 Std./Woche
1-Kindfamilie	224,00 €	257,00 €
2-Kindfamilie	172,00 €	198,00 €
3-Kindfamilie	118,00 €	136,00 €
4- und Mehrkindfamilie	40,00 €	46,00 €

#### 3. Ganztageskindergarten bis 36,25 Std/Woche (§ 2 Nr. 3)

1-Kindfamilie	267,00 €
2-Kindfamilie	205,00 €
3-Kindfamilie	141,00 €
4- und Mehrkindfamilie	48,00 €

4. Ganztageskindergarten (§ 2 Nr. 3)	über 36,25 Std/Woche	
	an bis zwei Tagen pro Woche	an mehr als zwei Tagen pro Woche
1-Kindfamilie	303,00 €	344,00 €
2-Kindfamilie	234,00 €	265,00 €
3-Kindfamilie	160,00 €	182,00 €
4- und Mehrkindfamilie	54,00 €	61,00 €

5. Halbtageskindergarten (§ 2 Nr. 4)	
1-Kindfamilie	139,00 €
2-Kindfamilie	107,00 €
3-Kindfamilie	74,00 €
4- und Mehrkindfamilie	25,00 €

6. Kinderkrippe (§ 2 Nr. 5)	mit verlängerten Öffnungszeiten
	max. 30 Std./Woche
	max. 35 Std./Woche
1-Kindfamilie	514,00 €
2-Kindfamilie	382,00 €
3-Kindfamilie	258,00 €
4- und Mehrkindfamilie	102,00 €

7. Ganztageskrippe (§ 2 Nr. 6)	bis 36,25 Std/Woche
1-Kindfamilie	569,00 €
2-Kindfamilie	423,00 €
3-Kindfamilie	286,00 €
4- und Mehrkindfamilie	113,00 €

8. Ganztageskrippe (§ 2 Nr. 6)	über 36,25 Std/Woche
	an bis zwei Tagen pro Woche
	an mehr als zwei Tagen pro Woche
1-Kindfamilie	648,00 €
2-Kindfamilie	482,00 €
3-Kindfamilie	325,00 €
4- und Mehrkindfamilie	129,00 €

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

## § 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 7 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschild wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschild 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt

für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21.11.2024 außer Kraft.